

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00210 vom 9. April 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00210

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00210 du 9 avril 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00210 del 9 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

6. September 2019 erstattet (Urk. 7/101). Gestützt auf dieses Gutachten (vgl. Urk. 7/104/12) und nach Durchführung eines Einkommensvergleichs (Urk. 7/103) kündigte die IV-Stelle dem Versicherten

mit Vorbescheid vom 9. April 2020

die Ausrichtung einer halben Invalidenrente mit Wirkung ab 1. Januar 2017 an (Urk. 7/1

E. 1.1

Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer ab dem 1. Januar 2017 Anspruch auf eine höhere als eine halbe Invalidenrente hat.

E. 1.2

In der angefochtenen Verfügung vom 22. Februar 2021 führte die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen aus, ihre medizinischen Abklärungen hätten ergeben, dass der Beschwerdeführer seit Dezember 2015 in seiner Arbeitsfähigkeit erheblich eingeschränkt sei. Auch nach Ablauf des Wartjahres, per Dezember 2016, bestehe in der bisherigen Tätigkeit weiterhin eine vollständige Arbeitsunfähigkeit. Der Beschwerdeführer sei vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung als Reinigungsmitarbeiter im Vollzeitpensum tätig gewesen. Gemäss Lohnstatistischen Angaben sei in einer solchen Tätigkeit ein Jahreseinkommen von Fr. 62'435.95 möglich. Dem Beschwerdeführer seien Tätigkeiten mit nur sehr leichten Belastungen und Rückenbelastungen, ohne langes Stehen und Gehen und mit Möglichkeiten zu Wechsellagen zu 50 % zumutbar. Dabei könnte er laut statistischen Angaben einen Jahresverdienst von Fr. 30'772.10 erzielen. Beim Einkommensvergleich resultiere er in Invaliditätsgrad von 51 %. Der Beschwerdeführer habe daher ab 1. Januar 2017 (sechs Monate nach der Anmeldung zum Leistungsbezug vom 19. Juli 2016 und mit Leistungsausrichtung ab Beginn des Monats der Anspruchsentstehung) Anspruch auf eine halbe Rente (Urk. 2, Verfügungsteil 2, S. 1).

E. 1.3

). Auch dies erscheint zwar aufgrund der Lohnstatistischen Erhebungen des BFS nicht abwegig. In der Tabelle TA12 (Monatlicher Bruttolohn [Zentralwert und Quartilbereich], Schweizer/innen und Ausländer/innen, nach beruflicher Stellung und Geschlecht) des BFS für das Jahr 2016 wurde für Schweizer Männer ohne Kaderfunktion ein Medianlohn im Betrag von Fr. 6'246.-- festgehalten. Der Medianlohn für niedergelassene Ausländer in derselben Kategorie wurde mit Fr. 5'775.--

angegeben. Die Differenz beträgt von Fr. 471.-- beziehungsweise 7.5%.

Nach bundesgerichtlicher Praxis rechtfertigt diese Lohndifferenz jedoch keinen Abzug vom Tabellenlohn. Dies wird damit begründet, «dass Männer mit Niederlassungsbewilligung C ohne Kaderfunktion zwar weniger als Schweizer verdienen» (LSE Tabelle TA12), «aber mehr als das für die Invaliditätsbemessung herangezogene Durchschnittseinkommen» (Zentralwert [Median] gemäss LSE Tabelle TA1; Urteil des Bundesgerichts 9C_702/2020, 9C_703/2020 vom 1. Februar 2021 E. 6.3.2 mit Hinweis; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 9C_777/2015 vom 12. Mai 2016 E. 5.3 mit Hinweisen).

Gründe für einen Abzug vom Tabellenlohn unter einem anderen Titel sind nicht ersichtlich.

In einer Gesamtschau ist der Abzug vom Tabellenlohn somit mit 10% zu bemessen. 5.3.4

Das hypothetische Invalideneinkommen des Beschwerdeführers berechnet sich somit wie folgt: Der Tabellenlohn 2016

TA1_triage_skill_level Ziff. 5-96 (total)/

Kompetenzniveau 1/Männer in der Höhe von Fr. 5'340.-- pro Monat

ist auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 41,7 Stunden (vgl. die Tabelle «Betriebs übliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen» des BFS)

aufzurechnen

und an die vom BFS bereits veröffentlichten Daten zur Nominallohnentwicklung/Männer (2016: 104.1, 2017: 104.6

vgl. die Tabelle «T1.1.10 Nominallohnindex, Männer,

2011-2018» des BFS, vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_193/2013 E. 3.2) anzupassen. Dies führt in einem Zwischenschritt zu einem

hypothetischen Invalideneinkommen 2017

in der Höhe von Fr. 67'124.26

für ein 100%-Pensum beziehungsweise von Fr. 33'562.13 im dem Beschwerdeführer zumutbaren 50%-Pensum. Wird sodann der Abzug von 10% (E. 5.3.2) vorgenommen, resultiert ein hypothetisches Invalideneinkommen 2017 im Betrag von Fr. 30'205.92. 5.4

Der Vergleich von Valideneinkommen (Fr. 62'435.33) und Invalideneinkommen (Fr. 30'205.92) ergibt sich eine Einkommensdifferenz von 32'229.42, was einem Invaliditätsgrad von gerundet 52% entspricht. 6.

Demnach hat der Beschwerdeführer ab dem 1. Januar 2017 Anspruch auf eine halbe Invalidenrente. Im Ergebnis erweist sich die angefochtene Verfügung vom 22. Februar 2021 (Urk. 2) somit als richtig.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 7.

E. 06

). Dagegen liess der Versicherte am 20. April 2020 Einwand erheben (Urk. 7 / 107, mit Einwandbegründung vom 7. Mai 2020, Urk. 7/117). Nach Prüfung des Einwandes (vgl. Urk.

E. 7

. Dezember 2020

wie vorherbechieden die Ausrichtung einer halben Invalidenrente mit Wirkung ab 1. Januar 2017 (Urk. 7/137). Weil diese Verfügung nicht an den Rechtsvertreter des Versicherten adressiert war, wurde sie von der IV-Stelle mit Verfügung vom 30. Dezember 2020 wieder erwägungsweise aufgehoben (Urk. 7/147). In der Folge sprach die IV-Stelle dem Versicherten mit Verfügung vom 22. Februar 2021 erneut mit Wirkung ab 1. Januar 2017 eine halbe Invalidenrente zu (Urk. 2). 2.

2.1

Dagegen erhob X. ___ am 24. März 2021 Beschwerde (Urk. 1). Er beantragte (Urk. 1 S. 2): « 1. Es sei die Verfügung vom 22. Februar 2021 aufzuheben und es sei dem Beschwerdeführer für die Zeit ab 1. Januar 2017 eine höhere Rente als die verfügte halbe Rente, mindestens aber eine Dreiviertelsrente auszurichten; 2. Eventualiter sei die Sache zur weiteren Abklärung und Neubeurteilung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Mehrwertsteuer) zulasten der Beschwerdegegnerin. »

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ersuchte er um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters in der Person von Rechtsanwalt Tomas Kempf, Uster (Urk. 1 S. 2). 2.2

Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Vernehmlassung vom 7. Juni 2021 Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Zur Begründung verwies sie auf die IV-Akten (Urk. 7/1-158). 2.3

Mit Gerichtsverfügung vom 21. Juni 2021 wurde dem Beschwerdeführer in Bewilligung seines Gesuchs vom 24. März 2021 die unentgeltliche Prozessführung gewährt und es wurde ihm Rechtsanwalt Tomas Kempf, Uster, als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren bestellt (Urk. 8). 2.4

Der Beschwerdeführer liess mit Eingabe vom 28. Januar 2022 (Urk. 11) den Operationsbericht von PD

Dr. med. Z. ___, Oberarzt Orthopädie, Klinik A. ___, vom 12. Januar 2022 (Urk. 12/1) sowie den Austrittsbericht der Klinik A. ___ vom 16. Januar 2022 (Urk. 12/2) einreichen. Rechtsanwalt Kempf reichte mit derselben Eingabe seine Honorarnote (Urk. 13) ein. 2.5

Am 9. Februar 2022 wurde der Beschwerdegegnerin eine Kopie der Eingabe des Beschwerdeführers vom 28. Januar 2022 samt den damit eingereichten Arztberichten (Urk. 12/1-2) zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 14). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 7.1

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das vorliegende Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem

Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 b iS IVG) und ermessensweise auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung

vom 21. Juni 2021, Urk. 8) einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 7.2

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Tomas Kempf, machte mit Honorarnote vom 28. Januar 2022 (Urk. 13) ein Honorar im Betrag von Fr. 3'025.- (inkl. Barauslagen und MWSt) geltend, was unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (§

34 Abs.

3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht,

GSVGer) angemessen ist. 7.3

Der Beschwerdeführer ist auf § 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach er zur Nachzahlung der Auslagen für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Tomas Kempf, Uster, wird mit Fr. 3'026.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Tomas Kempf -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Hurst
Hübscher

E. 8

- 9): - Lumbalbetontes panvertebrales Schmerzsyndrom (ICD-10: M53.8) - Spondylarthritis mit radiomorphologisch postentzündlichen und teilweise aktiventzündlichen Veränderungen der gesamten Wirbelsäule und der Iliosakralgelenke (ISG) beidseits - Vollständige Therapieresistenz auf NSAID sowie zwei TNF-Antagonisten (Etanercept und Adalimumab) - Osteoporose (T-Score an Lendenwirbelsäule [LWS] 11/2018 -3.4) mit Sakrum-Insuffizienz faktor 2018 - Chronifizierte Schmerzproblematik mit klinischen Hinweisen auf Schmerzverarbeitungsstörung - Persistierende belastungsabhängige

Schmerzproblematik und rezidivierender Reizzustand linkes Kniegelenk (ICD-10: M17.0)
- Status nach isoliertem retropatellarem Ersatz bei retropatellarem Knorpelulkus August 2016 - Status nach sekundärem Trochlea-Ersatz mit Wechsel der Patellakomponente März 2017 - Status nach Kniearthroskopie mit Osteophytenabtragung Dezember 2017 mit Nachweis einer femorotibialen

Chondromalazie Grad III medial und lateral - Implantation einer Kniegelenkprothese und Wechsel der Polyäthylenkomponente an der Patella bei Gonarthrose mit/bei schwerem Patella-Maltracking, Lateralisation und Tilt.

Als Diagnosen ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit nannten die Gutachter (Urk. 7/101/

E. 9

Dass die Implantation der TP vom 14. Mai 2018 (respektive die bisherigen Knieoperationen) nicht das gewünschte Resultat erbracht haben (Urk. 11 S.

1), hat auch der rheumatologische Gutachter festgestellt (vgl. Urk. 7/101/43) und bei seiner Beurteilung berücksichtigt.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers erweist sich somit das Y.____-Gutachten vom 16. September 2019 aufgrund der Befunde der MRI-Untersuchungen vom November 2020 (vgl. Urk. 3/3 S. 2-3) und der am 11. Januar 2022 durchgeführten Knieoperation (Urk. 12/1) nicht als überholt. 4.2.2

Des Weiteren bringt der Beschwerdeführer vor,

der RAD habe - in Abweichung Y.____-Gutachten vom 16. September 2019 (Urk. 7/101) - in seiner Stellungnahme vom 20. September 2019 erklärt, dass in der Zeitperiode von Dezember 2015 bis Februar 2019 für sämtliche Tätigkeiten eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bestanden habe (Urk. 1 S. 10).

Diesbezüglich kann im Feststellungsblatt für den Beschluss der Beschwerdegegnerin nachgelesen werden, dass RAD-Arzt Dr. D.____ in seiner Beurteilung

vom 20. Februar 2019 zum Verlauf der Arbeitsfähigkeit zunächst auf die Berichte der behandelnden Ärztinnen und Ärzte abstellte und so zum Schluss gelangte, dass vom Dezember 2015 bis August 2018 - und nicht wie vom Beschwerdeführer festgehalten bis Februar 2019 (E. 1.3) - eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit für jedwede Tätigkeit bestanden habe (E.

3.1). Nach

dem Zugang weiterer Berichte war er dann aber der Meinung, dass der Verlauf der Arbeitsfähigkeit durch die Gutachterstelle rekonstruiert werden sollte

(E.

3.5). Alsdann hat sich RAD-Arzt Dr. D.____

in seiner Stellungnahme vom 30. September 2019 der Beurteilung der Y.____-Gutachter

angeschlossen (E. 3.7). Die RAD-Beurteilung weicht bei genauer Betrachtungsweise mithin nicht vom Y.____-Gutachten vom 16. September 2019 (Urk. 7/101) ab. Mit diesem Vorbringen dringt der Beschwerdeführer somit ebenfalls nicht durch.

Vom Beschwerdeführer wurde sodann hervorgehoben, dass laut RAD-Arzt Dr. D.____

für die Zeiten der stationären Behandlungen und die anschliessenden Rehabilitationsphasen intermittierend eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bestanden habe (E. 1.3, E. 3.7). Hierzu ist folgendes festzuhalten:

Nach der Rechtsprechung sind bei rückwirkender Zusprechung einer abgestuften oder befristeten Invalidenrente die für die Rentenrevision geltenden Bestimmungen (Art. 17 ATSG in Verbindung mit Art. 88a IVV) analog anzuwenden (BGE 133 V 263 E. 6.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C_399/2016 vom 18. Januar 2017 E. 4.8.1). Ob eine für den Rentenanspruch erhebliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten und damit der für die Abstufung oder Befristung erforderliche Revisionsgrund gegeben ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts im Zeitpunkt des Rentenbeginns mit demjenigen im - nach Massgabe des analog anwendbaren Art. 88a Abs. 1 IVV festzusetzenden - Zeitpunkt der Anspruchsänderung (vgl. BGE 125 V 413 E. 2d mit Hinweisen; vgl. statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 8C_375/2017 vom 25. August 2017 E. 2.2 und 8C_350/2013 vom 5. Juli 2013 E. 2.2 mit Hinweis). Gemäss Art. 88a Abs. 2 IVV ist eine Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabebereich zu betätigen, oder eine Zunahme der Hilflosigkeit oder Erhöhung des invaliditätsbedingten Betreuungsaufwandes oder Hilfebedarfs zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat. Artikel 29 bis IVV ist sinngemäss anwendbar. Offensichtlich mit Blick auf diese Bestimmung

bringt der Beschwerdeführer vor, dass die Rehabilitationsphasen auf jeden Fall mehr als 3 Monate bestanden

hätten, weshalb während dieser Zeitperioden Anspruch auf eine ganze Rente bestehe (Urk. 1 S.

11). Dieses Vorbringen des Beschwerdeführers findet in den Akten aber keine Stütze. So wäre ihm nach der Kniearthroskopie mit lateraler Osteophytenabtragung Knie links vom 11. Dezember 2017 (Urk. 7/71/30) gemäss Dr. med. N.____, stellvertretender Oberarzt Orthopädie, und Dr. med. O.____, Assistenzarzt Orthopädie, Klinik A.____, grundsätzlich die Vollbelastung des Knies erlaubt gewesen (Urk. 7/71/29). Nach dieser Operation ist eine 100%ige Erwerbsunfähigkeit von über drei Monaten somit nicht ausgewiesen. Bezüglich der Rekonvaleszenz nach der Knieoperation vom 14. Mai 2018 kann nichts Anderes gesagt werden.

Nach der Implantation der Kniegelenkprothese vom 14. Mai 2018 (Urk. 7/71/24-25) berichtete der Beschwerdeführer am 8. August 2018 in der Klinik A.____

über einen mehr oder weniger guten Verlauf mit nur noch leichten Restbeschwerden im Sinne einer Schwellung, diese zeige sich jedoch regredient (Urk. 7/71/20). Auch die übrigen medizinischen Akten enthalten keine Angaben, aufgrund derer die dem Vorbringen des Beschwerdeführers gefolgt werden könnte.

Nach dem Gesagten vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers keinen Zweifel am Beweiswert des vom Y.____- Gutachten vom 16. September 2019 zu begründen. 5. 5.1

Zu prüfen bleibt, wie sich die von den Y.____- Gutachtern festgestellte 50%ige Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer leidensangepassten Tätigkeit (E. 3.6.2) in erwerblicher Hinsicht auswirkt. Nachdem das Wartejahr im Dezember 2016 abgelaufen ist, der Beschwerdeführer sich aber erst 19. Juli 2016 zum Leistungsbezug angemeldet hat

(Urk. 7/24, Urk. 7/27) , hat er gemäss Art. 29 Abs. 1 und Abs. 3 IVG frühestens ab dem 1. Januar 2017 Anspruch auf eine Invalidenrente, weshalb der Einkommensvergleich auf diesen Zeitpunkt zu erfolgen hat (vgl. E. 2.4.1). 5.2

Wie festgehalten (E. 2.4.2) wird bezüglich des Valideneinkommens in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Die Beschwerdegegnerin hat zwar einen Auszug aus dem Individuellen Konto (IK) des Beschwerdeführers vom 19.

Januar 2017 (Urk. 7/40) zu den Akten genommen, bei der Arbeitgeberin, bei welcher der Beschwerdeführer bei Eintritt des Gesundheitsschadens beschäftigt war, aber keinen Arbeitgeberbericht eingeholt. Wie dem IK-Auszug vom 19. Januar 2017 zu entnehmen ist, hat der Beschwerdeführer bei dieser Arbeitgeberin, der P.____ GmbH, einzig in den Jahren 2014 und 2015 Lohn bezogen (Urk. 7/40, vgl. auch Urk. 7/140). Sodann führte der Beschwerdeführer beim Früherfassungsgespräch vom 29. Juni 2016 unter Hinweis auf verschiedene Vorkommnisse im Zusammenhang mit diesem Arbeitsverhältnis aus, dass er sich kaum vorstellen könne, an den Arbeitsplatz zurückzukehren (Urk. 7/9/2-3). Jedenfalls wäre der Beschwerdeführer über den 1. Januar 2017 hinaus nicht mehr lange bei der P.____ GmbH beschäftigt gewesen, weil über diese Gesellschaft am 13. März 2018 der Konkurs eröffnet wurde (Internetauszug - Handelsregister des Kantons Zürich). Es rechtfertigt sich somit, bei der Ermittlung des Valideneinkommens auf lohnstatistische Angaben abzustellen, was vom Beschwerdeführer nicht bestritten wurde. Hierbei ist die im Verfügungszeitpunkt (22. Februar 2021, Urk. 2) aktuellste veröffentlichte Tabellen der LSE - mithin die LSE 2016 - zu verwenden (E.

2.4.1 und 2.4.3; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_78/2015 vom 10. Juli 2015 E. 4). Weil der Beschwerdeführer

seit 2013 als Reinigungsmitarbeiter arbeitete (Urk. 7/40, Urk. 7/101/23), ist der Tabellenlohn LSE 2016 TA1_triage_skill_level Ziff. 45-96 (Sektor 3 Dienstleistungen)/Kompetenzniveau

1/Männer in der Höhe von Fr.

4'967.-- pro Monat heranzuziehen.

Aufgerechnet auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 41,7 Stunden (vgl. die Tabelle «Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen» des BFS) und bereinigt um

die Nominallohnentwicklung (2016 : 104.2, 2017 : 104.7

vgl. die Tabelle «T1.1».

E. 10

Nominallohnindex, Männer,

2011-2018» des BFS) führt dies zu einem hypothetischen Valideneinkommen

2017

von Fr. 62'435.33. 5.3.5.3.1

Bezüglich des Invalideneinkommens bringt der Beschwerdeführer zunächst vor, dass auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt keine Tätigkeit mit dem von den Y.____- Gutachtern eng umschriebenen Zumutbarkeitsprofil finden lasse (E. 1.3). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist für die Verwertbarkeit der (Rest-) Arbeitsfähigkeit der ausgeglichene Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 und Art. 16 ATSG) massgeblich, der als theoretische Grösse durch ein gewisses Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften gekennzeichnet ist und einen Fächer verschiedener Tätigkeiten aufweist. Das gilt sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes. Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ist erst anzunehmen, wenn die zumutbare Tätigkeit in nur so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle daher von vorneherein als ausgeschlossen erscheint (Urteil des Bundesgerichts 8C_202/2021 vom 17. Dezember 2021 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen). Dies trifft auf das von den Y.____- Gutachtern formulierte Zumutbarkeitsprofil (körperlich nur sehr leichte Belastungen, nur sehr leichte Rückenbelastungen, kein langes Stehen oder Gehen, Möglichkeit zu Wechselpositionen, Notwendigkeit von vermehrten Ruhe- und Erholungspausen [günstigerweise Aufteilung des täglichen Pensums von 4-5 Stunden auf zweimal 2-2.5 Stunden], Urk. 7/101/10) nicht zu. Es ist nicht ersichtlich, weshalb solche vorwiegend im Sitzen ausgeübte Tätigkeiten auf dem Arbeitsmarkt nicht angeboten werden sollten (E. 5.3.2).

Das hypothetische Invalideneinkommen ist unbestritten ermassen ebenfalls gestützt auf Lohnstatistische Angaben zu ermitteln. Die Beschwerdegegnerin stellte mit Einkommensvergleich vom 9. April 2020 bezüglich des Invalideneinkommens auf dem Tabellenlohn LSE 2014 TA1 Ziff. 5-96 (total) ab (Urk. 7/103). Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, dass es nicht zulässig sei, beim Valideneinkommen LSE (2014) TA1 Ziffer 45-96, beim Invalideneinkommen hingegen LSE (2014) TA1 Ziffer 5-96 anzuwenden (E.

1.3). Weil dem Beschwerdeführer aber die bisherige Tätigkeit als Reinigungsmitarbeiter gemäss der überzeugenden Beurteilung der Y.____- Gutachter nicht mehr zumutbar ist (E. 3.6.2), rechtfertigt sich vorliegend der Bezug des Tabellenlohns TA1_triage_skill_level Ziff. 5-96 (total), welcher als Totalwert die Löhne von dem Beschwerdeführer noch zumutbaren Tätigkeiten umfasst. Zwar ist dieser Tabellenlohn - sowohl gemäss LSE 2014 als auch gemäss LSE 2016 - höher als der Tabellenlohn TA1_triage_skill_level Ziff. 45-96 (Sektor 3 Dienstleistungen), dies fällt vorliegend aber nicht ins Gewicht, weil hier - wie nachfolgend darzulegen ist - ein Abzug vom Tabellenlohn angezeigt ist (E. 5.3.3).

Der Beschwerdeführer benennt verschiedene Gründe, die nach seiner Ansicht einen Abzug vom Tabellenlohn rechtfertigen (E. 1.3). Der zu gewährende Abzug ist nicht schematisch, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles vorzunehmen (E. 2.4.4 vorstehend, Urteil des Bundesgerichts I 902/06 vom 8. November 2007 E. 3.3.2). Der Beschwerdeführer dringt mit seinem

ersten Vorbringen, wonach aufgrund der reduzierten Belastbarkeit des linken Beins und der eingeschränkten Belastbarkeit des Achsen skeletts ein leidens bedingter Abzug angezeigt sei (E. 1.3), nicht durch.

Nach der Rechtsprechung können gesundheitliche Einschränkungen, die - wie im vorliegenden Fall (E. 3.6.2) - bereits bei der Beurteilung des medizinischen Zumutbarkeitsprofils enthalten sind, nicht zusätzlich in die Bemessung des leitensbedingten Abzugs

einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunktes führen (E. 2.4.4 vorstehend). Allerdings sind

gemäss den Y.____- Gutachtern zusätzlich vermehrte Ruhe- und Erholungspausen nötig, was ein en

Abzug vom Tabellenlohn rechtfertigt (Urteile des Bundesgerichts 9C_663/2019 vom 3. März 2020 E. 6.2 und 9C_475/2019 vom 15. November 2019 E. 5.2.2).

Zu beachten ist ferner, dass der Beschwerdeführer

laut der gutachterlichen Beurteilung auch in einer Verweisungstätigkeit nur noch in einem 50%-Pensum arbeiten kann (E. 3.6.2). Mit Urteil 9C_288/2021 vom 30. November 2021 erzog das Bundesgericht, dass grundsätzlich ein Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen sei, wenn ein Verweigerter seine Arbeitsfähigkeit nicht vollschichtig einsetzen könne, weil Teilzeitarbeit bei Männern statistisch gesehen vergleichsweise weniger gut entlohnt werde als eine Vollzeittätigkeit. Der Entscheid darüber habe sich stets nach dem konkreten Beschäftigungsgrad und den jeweils aktuellen Werten zu richten (E.

5.2 jenes Urteils unter Hinweis auf BGE 142 V 178 E. 2.5.1 sowie die Urteile des Bundesgerichts 9C_421/2017 vom 19. September 2017 E. 2.1.1 und 8C_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.2). Laut Tabelle T18 (Monatlicher Bruttolohn [Zentralwert] nach Beschäftigungsgrad, beruflicher Stellung und Geschlecht) des BFS für das Jahr 2016 bestand bei Männern ohne Kaderfunktion zwischen dem Medianschnittslohn bei einem Teilzeitpensum von 50-74% proportional bezogen auf ein 100%-Pensum (Fr. 5'875.--) und dem Medianlohn bei einem Vollzeitpensum (Fr. 6'130.--) eine Differenz von Fr. 255.-- beziehungsweise 4%. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wäre die Verweigerung eines Abzugs vom Tabellenlohn bei einer Lohneinbusse in dieser Grössenordnung zwar nicht bundesrechtswidrig (Urteil des Bundesgerichts 8C_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.2). Vorliegend rechtfertigt es sich aber, die statistisch ausgewiesene Lohn differenz in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen. Des Weiteren ist der Beschwerdeführer der Meinung, dass er

als Ausländer mit der Niederlassungsbewilligung C im Vergleich zu einem Schweizer Bürger in einem Teilzeitpensum auch in einer unqualifizierten Hilfsarbeiter Tätigkeit eine Lohn einbusse hinnehmen müsse (E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.